

## Antrag zur Beurlaubung vom Schulbesuch

### 1. Zur Person

Name:	Vorname:
Wohnanschrift:	
Klasse:	Geburtsdatum:

### 2. Beantragter Zeitraum

Eintägig:	am:	
Mehrtägig:	von:	bis:

### 3. Begründung für Antrag

Kurze Begründung:
-------------------

### 4. Antragssteller

Datum/Ort:	Erziehungsberechtigte* (Unterschrift):
------------	--

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Erziehungsberechtigten leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält, wenn uns eine entsprechende Erklärung bzw. Urteil schriftlich vorliegt.

<u>Im Falle einer Klassen- bzw. Kursarbeit/Klausur ist der betreffende Fachlehrer durch die Eltern über diesen Antrag zu informieren!</u>	
Kürzel des Fachlehrers:	<input type="checkbox"/> stimme zu <input type="checkbox"/> stimme nicht zu

### Wird durch die Schule ausgefüllt ...

Dem Antrag wird stattgegeben	<input type="checkbox"/>	Datum der Entscheidungsfindung:
Dem Antrag wird nicht stattgegeben	<input type="checkbox"/>	Datum der Entscheidungsfindung:
Begründung:		
Datum/Ort:	Klassenlehrer/ Schulleitung <u>Kenntnis</u> (Unterschrift):	

<b>Zur Kenntnis an</b>
<input type="checkbox"/> Antragssteller <input type="checkbox"/> Klassenlehrer <input type="checkbox"/> .....

## **HINWEISE zur Befreiung vom Unterricht**

### Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen **rechtzeitig** (mindestens Tage vorher) bei der Schule eingereicht werden.

**Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.**

Eine Befreiung vom Unterricht kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält) Termine bei Ergotherapie/Physiotherapie zählen nicht zu Erholungsmaßnahmen!
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen.**

**Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Befreiungen zum Antritt/Verlängerung einer Urlaubsreise sind untersagt.**

**Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.**

**Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen bis zu einem Tag genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.**

### Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.